

1970	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1970	Nr. 52
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 70	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1041
9. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1042
22. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1043
24. 9. 70	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1043
29. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1044

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05
aus Algerien**

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 854), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 25. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 694), wird in der Anmerkung 1 (Wein aus Absatz B-I-b usw.) und in der Anmerkung 2 (Wein aus den Absätzen B-I-b usw.) mit Wirkung vom 1. September 1970 die Angabe „bis 31. August 1970“ jeweils ersetzt durch: „bis 31. Oktober 1970“.

§ 2

Die in der Anmerkung 2 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 festgesetzten Zollsätze werden im Rahmen der Kontingentsmenge auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. September 1970 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt und die nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 9. September 1970

Das in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 1049) ist nach seinem Artikel 14 für

Frankreich	am 4. Juli 1937
Kuwait	am 25. Januar 1970

Kuwait hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

The maximum amount for liability for any loss or damage to or in connection with goods referred to in Article 4 Paragraph 5, to be raised to £250 instead of £100.

Der Haftungshöchstbetrag nach Artikel 4, Abs. 5 für Verlust oder Beschädigung der Güter oder für Schäden in bezug auf die Güter wird auf 250 £ anstelle von 100 £ erhöht.

Vereinigtes Königreich	am 2. Juni 1931
Vereinigte Arabische Republik (früher Ägypten)	am 29. Mai 1944

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 808).

Bonn, den 9. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 22. September 1970

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) tritt nach seinem Artikel X Ziffer 8 für

Italien am 1. Oktober 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2156).

Bonn, den 22. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken**

Vom 24. September 1970

Die in Artikel 9^{quater} des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) vorgesehene Erklärung ist mit Wirkung vom 30. Dezember 1970 abgegeben worden von

Belgien,
Luxemburg und
den Niederlanden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 750).

Bonn, den 24. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 29. September 1970

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Elfenbeinküste am 16. Februar 1970

Paraguay am 1. April 1970

in Kraft getreten.

Nach einer Erklärung des Vereinigten Königreichs findet das Protokoll Anwendung auf die

Bahama-Inseln mit Wirkung vom 19. Juli 1970

mit folgendem Vorbehalt unter Beachtung des Artikels 17 Abs. 2 und 3 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge:

(Übersetzung)

"Refugees and their dependants would normally be subject to the same laws and regulations relating generally to the employment of non-Bahamians within the Commonwealth of the Bahama Islands, so long as they have not acquired Bahamian status."

„Flüchtlinge und ihre Angehörigen unterliegen in der Regel den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich allgemein auf die Beschäftigung von Nicht-Bahamaern innerhalb des Commonwealth der Bahama-Inseln beziehen, solange sie nicht den Status von Bahamaern erworben haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 194).

Bonn, den 29. September 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr: 0,15 DM. bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.